

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Energie und
Verkehr

Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Geschäftsführung: Jochen Friedrich
Telefon: 06421 201-1405
Telefax: 06421 201-1406
E-Mail: jochen.friedrich@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 08.08.2017

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr (öffentlich)** der
Stadtverordnetenversammlung am

**Dienstag, den 15.08.2017, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2017
- 3 Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21
- 4 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/2 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" im Stadtteil
Marbach
- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung
und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Feststellungsbeschluss
Vorlage: VO/5627/2017

- 5 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 24/8 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" im Stadtteil Marbach
- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung
und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/5631/2017
- 6 Anträge der Fraktionen
- 6.1 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Gesicherte Querungsmöglichkeit
Ginseldorfer Weg/Panoramastraße
Vorlage: VO/5352/2017
- 6.2 Antrag der CDU-Fraktion betr. Kreuzungsbereich Auf der Weide / Hirsefeldsteg
Vorlage: VO/5365/2017
- 6.3 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Naherholungsgebiet Lichter Küppel
wiederherstellen
Vorlage: VO/5579/2017
- 6.4 Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Beitritt zum Städtenetzwerk Biostädte.de
Vorlage: VO/5735/2017
- 6.5 Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und BfM betr. Temporeduzierung
Beltershäuser Straße und Sonnenblickallee
Vorlage: VO/5742/2017
- 7 Kenntnisnahmen
- 7.1 Anregung zur Umweltzone sowie kommunale Maßnahmen zur Luftreinhaltung
Vorlage: VO/5738/2017
- 8 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Karsten McGovern
Vorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5627/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 07.06.2017
Dezernat:	II
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz
Sachbearbeiter/in:	Bernd Nützel

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/2 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" im Stadtteil
Marbach**

- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung
und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden mit nachstehendem Ergebnis geprüft:
 - a) Die unter 2 und 3 angeführten Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.
 - b) Die unter 1, 4, 6, 7 und 8 angeführten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.
 - c) Die unter 5 angeführte Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/2 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" wird festgestellt.

Sachverhalt:

Für die o. g. Flächennutzungsplanänderung hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 26.11.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Vom Standortbetreiber Pharmaserv GmbH u. Co. KG ist ein Site-Masterplan für die betriebliche Weiterentwicklung ihrer Standorte Hinkelbachtal (einschließlich Ludwigsgrund und Berghof) im Stadtteil Marbach sowie Görzhäuser Hof im Stadtteil Michelbach aufgestellt

worden. Diesen hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2006 als Rahmenplan für die Weiterentwicklung der Standorte beschlossen. Zur Umsetzung des im Site-Masterplan enthaltenen Zielkonzeptes zur Standortoptimierung für den Werksteil Hinkelbachtal mit Ludwigsgrund im Stadtteil Marbach ist es erforderlich, diese vorbereitende Bauleitplanung durchzuführen.

Im Zeitraum vom 07.09. bis einschließlich 07.10.2011 hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB parallel mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05. bis einschließlich 26.06.2015 durchgeführt.

Der Ortsbeirat Marbach hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 dem Plan zugestimmt.

In der Flächennutzungsplanänderung werden lediglich die gewerblichen Baufelder und die Stellplatzanlagen im Ludwigsgrund dargestellt.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht notwendig. Da im Parallelverfahren der entsprechende Bebauungsplan aufgestellt wird, kann inhaltlich voll umfänglich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen werden.

Ergebnis der Prüfung der während der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/2 „Hinkelbachtal/Ludwigsgrund“ im Stadtteil Marbach.

In nachstehender Tabelle sind in der linken Spalte die Anregungen der Einwender zur besseren Verdeutlichung stichpunktartig zusammengefasst. Die gesamten Einwenderschreiben sind in der Anlage beigefügt.

<p>1) Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 24.06.2015</p> <p>a) Die verwendeten faunistischen Daten (Artenschutzbeitrag, FFH-Prognose, Umweltbericht) sind zum größten Teil älter als 5 Jahre und damit nicht ausreichend aktuell. Es sollten aktuellere Daten herangezogen werden.</p> <p>b) Es wird dargelegt, dass in der Biotopbilanzierung (Kap. 3.3.2.2) im Umweltbericht (Tabelle 12) für den Biotoptyp „Buchenmischwald“ zu hoher Biotopwert angesetzt wurde.</p> <p>c) Es wird gefordert, dass zukünftig für jede Baumaßnahme im Bauantragsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen sei. Um dies sicherzustellen, sollte dies im städtebaulichen Vertrag in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen Punkte beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden dort behandelt.</p>
--	---

<p>2) Hessen-Forst Schreiben vom 29.06.2015</p> <p>a) Da die beiden Rodungsanträge aus den Jahren 2006 und 2011 wesentlich zur Umsetzung des Site-Masterplanes beigetragen haben, wird angeregt, dass die Inhalte der beiden Genehmigungsbescheide Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung werden sollten.</p> <p>b) Zudem wird ausgeführt, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf S. 33 des Umweltberichtes für den Waldumbau eine falsche Wertzuweisung vorgenommen hätte. Somit würde ein weiteres Punktedefizit entstehen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>zu a) Die Hinweise zu den erfolgten Rodungsverfahren finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan in Kap. 3.3.2.2. Dieser ist noch um die in der Stellungnahme aufgeführten Kenndaten ergänzt worden.</p> <p>zu b) Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p>
<p>3) Regierungspräsidium Gießen Schreiben vom 03.07.2015</p> <p><u>Abwasser, Gewässergüte</u> Es wird angemahnt, dass die Planunterlagen kaum Aussagen zur vorgesehenen Abwasserentsorgung enthalten würden.</p> <p><u>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz</u> Es wird auf das Altlasteninformationssystem (ALTIS) des Landes Hessen verwiesen. Darin ist für das Plangebiet eine Verdachtsfläche vermerkt.</p> <p><u>Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlage</u> Es wird darauf hingewiesen, dass bei Abgrabungen im Bereich der Altablagerungen zwecks der Abfalleinstufung des Aushubs mit der zuständigen Abfallbehörde Kontakt aufzunehmen ist.</p> <p><u>Immissionsschutz II</u> Es sollte sichergestellt sein, dass die gebietsabhängigen, gewerblichen Gesamtimmissionsrichtwerte der TA-Lärm bei den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden können.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p> <p>Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p> <p>Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p>

Obere Forstbehörde

a)

Es wird grundsätzlich noch einmal auf die Stellungnahme vom 07.10.2011 verwiesen, da bisher noch kein Abwägungsergebnis vorliegen würde. In dieser Stellungnahme werden folgende Punkte angesprochen:

Bereich Hinkelbachtal:

Der im Norden des Hinkelbachtals festgesetzte Parkplatzrückbau wird begrüßt. Dennoch wird angeregt, die Folgenutzung in Form einer Waldsukzession nochmals zu überdenken. Der Wald würde danach wieder zu nah an die Bebauung herangeführt werden und somit kein ausreichender Abstand vorhanden wäre. Eine Anerkennung dieser Waldsukzession als forstlicher Ausgleich (Ersatzaufforstung) wäre nicht möglich, da Ersatzaufforstung eine aktive Aufforstung voraussetzen würde.

Bereich Ludwiggrund:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet (Baugrenze) innerhalb des Gefahrenbereichs zum Wald liegen würde. Weiter heißt es, dass der unter der Maßnahme Nr. 8 genannte Fichtenbestand ca. 42 Jahre alt sein dürfte und deshalb bei dem Umbau dieses Bestandes die Bestimmung des § 11 Hess. Forstgesetz zu beachten seien. Ggf. wäre eine entsprechende Genehmigung zu beantragen.

Es wird zusätzlich angesprochen, dass bei der Maßnahme 7 – Auslichtung/Verjüngungsmaßnahmen zur Verbesserung des Kaltluftabflusses – in der Privatwaldabteilung von Pharmaserv (127-jähriger Buchenbestand mit beigemischten gleichaltrigen Kiefern) zu berücksichtigen sei, dass der betreffende Waldbestand faktisch Erholungs-, Klima- und Bodenschutzfunktion erfüllt.

*Externe**Kompensationsflächen/Maßnahmen:*

Der Umbau von Fichtenbeständen in Laub-/Mischwaldbestände an der Westflanke des Hinkelbachtals wäre als Ausgleichsmaßnahme nur anerkennungsfähig, wenn eine deutliche Aufwertung damit verbunden sei. Diese betreffenden Fichtenbestände gehören zu der Privatwaldabteilung von Pharmaserv. Auch hierbei wird auf die

zu a)

Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.

<p>Bestimmungen des § 11 Hess. Forstgesetz verwiesen, da die Bestände ein Alter von 35-45 Jahren aufweisen würden.</p> <p>b) Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung noch auf das Hess. Forstgesetz Bezug genommen wird. Dieses ist seit 2013 durch das Hess. Waldgesetz (HWaldG) abgelöst worden.</p>	<p>zu b) In den Planunterlagen werden die Verweise auf das ehem. Hess. Forstgesetz durch das nun rechtskräftige Hess. Waldgesetz (HWaldG) ersetzt. Durch diese Klarstellungen wird die Plankonzeption nicht berührt.</p>
<p>4) EnergieNetz Mitte GmbH Schreiben vom 25.06.2015</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Stromleitungen, die in ihrer Lage bestehen bleiben müssen, befinden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p>
<p>5) Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMV) Schreiben vom 25.06.2015</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegen Haupt- und Zubringerleitungen mit Bauwerken sowie Fernmeldekabel. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Wasserhauptversorgungsleitungen im Bebauungsplan aufzunehmen sind (Punkt 2 der Stellungnahme).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verlauf der bestehenden Wasserleitungen mit Schutzstreifen ist in der Planzeichnung aktualisiert bzw. ergänzt worden.</p>
<p>6) PLEdoc GmbH Schreiben vom 22.06.2015</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Gasleitung zu keinerlei Einschränkung bzw. Behinderung kommen darf, die die Ausübung notwendiger Arbeiten – wie Überwachung, Wartung oder Reparatur usw. – beeinträchtigen. Dazu würden auch Anpflanzungen zählen. Fäll- und Rodungsarbeiten bedürften der vorherigen Absprache.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p>
<p>7) Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 28.05.2015</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleiben müssen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Dieser Punkt bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird dort behandelt.</p>
<p>8) CSL Behring Schreiben vom 24.06.2015</p> <p>Die Aufgabe und Regulierung des derzeitigen großflächigen Mitarbeiterparkplatzes im Norden des Hinkelbachtals wird</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen Punkte beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden dort behandelt.</p>

<p>als problematisch gesehen. Die Aufgabe des bestehenden Parkplatzes würde eine deutliche Verschlechterung in Bezug auf die weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes bedeuten. Die schnelle und unkomplizierte Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes wäre für sämtliche Standortfirmen von hoher Bedeutung. Die Verknüpfung der Parkplatzerweiterung im Ludwigsgrund mit dem Wegfall der Parkplätze wird als nicht Zielführend für die langfristige Sicherung des Produktionsstandortes gesehen. Auch unter boden- und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten wäre zu klären, ob die Bestanderhaltung des Parkplatzes an der Nordspitze im Hauptwerk mit einer im Gegenzug kleineren Parkplatzzlösung im Ludwigsgrund nicht die bessere und damit vorzuziehende Lösung wäre. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die Notwendigkeit des Wegfalls der Parkplatzzflächen nochmals zu prüfen.</p>	
---	--

Alles Weitere kann den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Beteiligung an der Vorlage durch:

<p>FB 6</p>	<p>FD 61</p>		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

Anlagen:

- Einwenderschreiben
- Übersichtsplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/2
- Flächennutzungsplanänderung Nr. 24/2 mit Begründung

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5631/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 07.06.2017
Dezernat:	II
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz
Sachbearbeiter/in:	Bernd Nützel

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
 Bebauungsplan Nr. 24/8 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" im Stadtteil Marbach
 - Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung
 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden mit nachstehendem Ergebnis geprüft:
 - a) Die unter 5, 6, 7, 9 und 10 angeführten Stellungnahmen werden berücksichtigt.
 - b) Die unter 1, 2, 4 und 8 angeführten Stellungnahmen werden teilweise berücksichtigt.
 - c) Die unter 3 und 11 angeführten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 24/8 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24/8 "Hinkelbachtal/Ludwigsgrund" werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Für den o. g. Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 26.11.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Vom Standortbetreiber Pharmaserv GmbH u. Co. KG ist ein Site-Masterplan für die betriebliche Weiterentwicklung ihrer Standorte Hinkelbachtal (einschließlich Ludwigsgrund und Berghof) im Stadtteil Marbach sowie Görzhäuser Hof im Stadtteil Michelbach aufgestellt worden. Diesen hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2006 als Rahmenplan für die Weiterentwicklung der Standorte beschlossen. Zur Umsetzung des im Site-Masterplan enthaltenen Zielkonzeptes zur Standortoptimierung für den Werksteil Hinkelbachtal mit Ludwigsgrund im Stadtteil Marbach ist es erforderlich, diese verbindliche Bauleitplanung durchzuführen.

Im Zeitraum vom 07.09. bis einschließlich 07.10.2011 hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB parallel mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05. bis einschließlich 26.06.2015 durchgeführt.

Der Ortsbeirat Marbach hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 dem Plan zugestimmt.

Der Bebauungsplan setzt im Hinkelbachtal höhengestaffelte Industriegebiete fest. Daneben sind die Waldränder, die Ausgleichsflächen beinhalten, gesichert. Im Ludwigsgrund sind Gewerbegebiete festgesetzt, die hauptsächlich für Stellplätze einschließlich Parkdeck genutzt werden können (Stellplatzschwerpunkt). Ebenfalls existieren hier Höhenstaffelungen, Wald und Ausgleichsflächen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für den Bebauungsplan ein Umweltbericht, in dem die Ergebnisse einer Umweltprüfung ausgewertet werden, erforderlich. Darin ist der naturschutzrechtliche Ausgleich dargelegt. Da vom Standortbetreiber Pharmaserv in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden, können diese Maßnahmen hierfür mit herangezogen werden. Der städtebauliche Vertrag wird Bestandteil der Bauleitplanung und verpflichtet den Vorhabenträger u. a. auch zur Übernahme aller anfallenden Kosten (ggf. auch für erforderliche Erschließungsmaßnahme).

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB geändert. In der Flächennutzungsplanänderung werden lediglich die gewerblichen Baufelder und die Stellplatzanlagen im Ludwigsgrund dargestellt.

Ergebnis der Prüfung der während der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 24/8 „Hinkelbachtal/Ludwigsgrund“ im Stadtteil Marbach.

In nachstehender Tabelle sind in der linken Spalte die Anregungen der Einwender zur besseren Verdeutlichung stichpunktartig zusammengefasst. Die gesamten Einwenderschreiben sind in der Anlage beigefügt.

<p>1) Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 24.06.2015</p> <p>1) Die verwendeten faunistischen Daten (Artenschutzbeitrag, FFH-Prognose, Umweltbericht) sind zum größten Teil älter als 5 Jahre und damit nicht ausreichend aktuell. Es</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>zu 1) In der Anlage zum Umweltbericht "Erhebungen, Beurteilungen und Prüfungen zu Arten und Biotopen" vom Januar 2015 sind die Etappen der Bestandsaufnahme</p>
---	--

<p>sollten aktuellere Daten herangezogen werden.</p>	<p>ausgewiesen. Die Bestandsaufnahmen und Auswertungen wurden seit 2005 planungsbegleitend durchgeführt und jeweils mit der planungsbedingten Bedarfslage bis 2011 ergänzt und aktualisiert.</p> <p>Die aktuellsten Daten betreffen dabei Biotopbestände der freien Landschaft, die einer baulichen Entwicklung zugänglich gemacht werden sollen. In diesen haben seit der zugrunde gelegten örtlichen Erhebung keine Lebensraumveränderungen stattgefunden, anhand derer sich die Einschätzung aufdrängen könnte, dass etwa maßgebliche neue Arten hinzugekommen sein könnten, die einer späteren Planumsetzung tatsächlich entgegenstehen würden.</p> <p>Ansonsten bewegt sich der zu beschließende Bebauungsplan im baulich bzw. durch Siedlungsnutzungen geprägten Bestand. Soweit seit der Bestandsaufnahme über die Zeitspanne der Planaufstellung maßgebliche Entwicklungen, wie etwa die Rodung der Abstandsflächen um den Werksteil, stattgefunden haben, wurden diese auf Basis von Genehmigungen ausgeführt, die auch die umwelt-, biotop- und artenschutzfachlichen Belange bereits eingeschlossen haben.</p> <p>Weder aus der Stellungnahme der UNB noch aus sonstigen Quellen haben sich planungsbegleitend irgendwelche konkreten Hinweise auf zusätzliche, über die berücksichtigten Datengrundlagen hinausgehende, Sachverhalte ergeben, die einer Planumsetzung entgegenstehen könnten.</p> <p>Da aber die gängige Rechtsprechung zur Bauleitplanung keine "Erhebungen ins Blaue hinein" fordert, ist davon auszugehen, dass die bestehende Datengrundlage dem Aktualitätsanspruch, der an eine Beschlussfähigkeit des Plans zu stellen ist, genügt.</p>
<p>2) Es wird dargelegt, dass in der Biotopbilanzierung (Kap. 3.3.2.2) im Umweltbericht (Tabelle 12) für den Biotoptyp „Buchenmischwald“ zu hoher Biotopwert angesetzt wurde.</p>	<p>zu 2) Zur Anwendung der Kompensationsverordnung (KV) im Rahmen der Bauleitplanung siehe Kap. 3.3.2.2 der Umweltprüfung (UP) im Umweltbericht.</p> <p>Dem ist hinzuzufügen, dass die Fristen für die Erreichung der Ausgleichsziele in der Bauleitplanung nicht dem eng gefassten Zeithorizont nach der KV unterworfen sind. Auch die Umsetzung der zulässigen Eingriffe nach dem Bebauungsplan ist nicht terminierbar. Mit dem Waldumbau wird das</p>

<p>3) Es wird gefordert, dass zukünftig für jede Baumaßnahme im Bauantragsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen sei. Um dies sicherzustellen, sollte dies im städtebaulichen Vertrag in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt werden.</p>	<p>Ziel verfolgt, möglichst synchron zu den Bauentwicklungen auch die Ausgleichskapazität zu entwickeln. Es handelt sich standörtlich bereits um einen bodensauren Buchenwald, der auch bereits die unmittelbare Umgebung des nadelholzgeprägten Forstbestandes bestimmt. Mit einem vorrangigen Waldumbau, bei dem die Nadelholzer herausgezogen und das aufkommende Laubholz gefördert wird, setzt sich die naturgemäße Waldvegetation mit Dominanz der Buche zügig durch. Die Festlegung auf einen Entwicklungszeitraum von 100 Jahren, der erforderlich sei, um im Sinne der KV von einem Buchenmischwald zu sprechen, erscheint willkürlich. Die Zielstellung wird vielmehr sukzessive erreicht und die Entwicklung setzt bereits mit den ersten Fällaktionen der Fichten auf dem Buchenstandort ein.</p> <p>zu 3) Es kann nur um die Feststellung artenschutzfachlicher Hinderungsgründe für bauliche Veränderungen gehen. Solche sind einzelfallbezogen immer dann - auch im baulichen Zusammenhang - durchzuführen, wenn sich anhand der örtlichen Situation eine Risikovermutung aufdrängt. Eine entsprechende Verpflichtung wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p>
<p>2) Hessen-Forst Schreiben vom 29.06.2015</p> <p>a) Da die beiden Rodungsanträge aus den Jahren 2006 und 2011 wesentlich zur Umsetzung des Site-Masterplanes beigetragen haben, wird angeregt, dass die Inhalte der beiden Genehmigungsbescheide Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung werden sollten.</p> <p>b) Zudem wird ausgeführt, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf S. 33 des Umweltberichtes für den Waldumbau eine falsche Wertzuweisung vorgenommen hätte. Somit würde ein weiteres Punktedefizit entstehen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>zu a) Die Hinweise zu den erfolgten Rodungsverfahren finden sich im Umweltbericht in Kap. 3.3.2.2. Dieser ist noch um die in der Stellungnahme aufgeführten Kenndaten ergänzt worden.</p> <p>zu b) Zur Anwendung der Kompensationsverordnung (KV) in der Bauleitplanung siehe Kap. 3.3.2.2 der Umweltprüfung. Dem ist hinzuzufügen, dass die Fristen für die Erreichung der Ausgleichsziele in der Bauleitplanung nicht dem eng gefassten Zeithorizont nach der KV unterworfen sind. Auch die gem. den Festsetzungen des</p>

	<p>Bebauungsplans zulässigen Eingriffe sind nicht terminierbar. Mit dem Waldumbau wird das Ziel verfolgt, möglichst synchron zu den Bauentwicklungen auch die Ausgleichskapazität zu entwickeln.</p> <p>Wenn in der Bilanzierung die jeweiligen Zielzustände benannt werden, so gilt das sowohl für die Eingriffs- wie auch für die Ausgleichskategorien.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird bereits in der Zeile "Buchenmischwald" der Tabelle 12 "Werte für die Biotoptypen - nach Grünordnung" der UP im Klammertext erläutert:</p> <p><i>„ ... angesetzt wird hier der Zielzustand, da einerseits die Umsetzung des Waldumbaus zeitnah erfolgen soll und andererseits nur eine längerfristige Umsetzung der Inhalte der Angebotsplanung geplant ist, so dass große Zeiträume zwischen Umsetzung des Ausgleichs und des Eingriffs anzunehmen sind“.</i></p>
<p>3) Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf Schreiben vom 18.06.2015</p> <p><u>Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz</u></p> <p>Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass für das Versickern des Niederschlagswassers eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und das anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu entsorgen ist.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da der Hinweis die nachfolgende Ausführungsebene betrifft.</p>
<p>4) Regierungspräsidium Gießen Schreiben vom 03.07.2015</p> <p><u>Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Es wird angemahnt, dass die Planunterlagen kaum Aussagen zur vorgesehenen Abwasserentsorgung enthalten würden.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dazu klargestellt, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und der Bereich Hinkelbachtal bereits voll erschlossen ist. Im Bereich Ludwiggrund sind überwiegend Stellplätze (z.T. als Parkdecks) festgesetzt, so dass hier mit einem nur geringen Schmutzwasseraufkommen zu rechnen ist. Zur Sammlung, Verdunstung, Versickerung und zum verzögerten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers ist in diesem Bereich ein großes Regenrückhaltebecken festgesetzt.</p> <p>Die Abwasserentsorgung liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Marburg. Diese haben mit Stellungnahme vom 22.07.2016 ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Entwässerung im</p>

<p><u>Obere Forstbehörde</u></p> <p>a) Es wird grundsätzlich noch einmal auf die Stellungnahme vom 07.10.2011 verwiesen, da bisher noch kein Abwägungsergebnis vorliegen würde. In dieser Stellungnahme werden folgende Punkte angesprochen:</p> <p><i>Bereich Hinkelbachtal:</i> Der im Norden des Hinkelbachtals festgesetzte Parkplatzrückbau wird begrüßt. Dennoch wird angeregt, die Folgenutzung in Form einer Waldsukzession nochmals zu überdenken. Der Wald würde danach wieder zu nah an die Bebauung herangeführt werden und somit kein ausreichender Abstand vorhanden wäre. Eine Anerkennung dieser Waldsukzession als forstlicher Ausgleich (Ersatzaufforstung) wäre nicht möglich, da Ersatzaufforstung eine aktive Aufforstung voraussetzen würde.</p> <p><i>Bereich Ludwiggrund:</i> Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet (Baugrenze) innerhalb des Gefahrenbereichs zum Wald liegen würde. Weiter heißt es, dass der unter der Maßnahme Nr. 8 genannte Fichtenbestand ca. 42 Jahre als sein dürfte und deshalb bei dem Umbau dieses Bestandes die Bestimmung des § 11 Hess. Forstgesetz zu beachten seien. Ggf. wäre eine entsprechende Genehmigung zu beantragen.</p>	<p>zu a)</p> <p>Die Fläche 3 nach dem GOP befindet sich bereits im unmittelbaren ökologischen Einflussbereich des Hochwaldes (1 Baumlänge des angrenzenden Bestands), in dem Keimbedingungen für eine spontane Rückbesiedelung durch ansamende Vorwaldarten nach einer Rekultivierung vorliegen. Geeignete Parkplatzgehölze werden erhalten, um die Naturverjüngung zu beschleunigen.</p> <p>Es handelt sich somit um Bedingungen, die einem Kahlschlag vergleichbar sind. Für diese regelt</p> <p><i>§ 7 HWaldG – Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände; (1) Kahlfelder, Blößen und verlichtete Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar sind durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer innerhalb von sechs Jahren durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden. Die Forstbehörde kann für die Wiederbewaldung eine angemessene Frist setzen und Pflanzung oder Saat anordnen, sofern sich der Wald nicht natürlich verjüngt.</i></p> <p>Sicherheitsgefährdungen im Waldrandbereich durch umstürzende Bäume können durch den Aufbau eines gestuften Waldrandes sowie eine regelmäßige Kontrolle und Entnahme umsturzgefährdeter Bäume ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Wald im Ludwiggrund soll zur Verbesserung des Luftaustausches gemäß GOP "aufgelichtet und starker verjüngt" werden, wodurch im Kontakt zur Bebaubarkeit eine geminderte Gefährdungslage entsteht. Die Zurücknahme der Baugrenze ist daher nicht erforderlich.</p> <p>In Bezug auf den Fichtenbestand (Maßnahme Nr. 8) trifft folgendes zu: Nach § 7 HWaldG (2) ist es verboten,</p>
--	---

Es wird zusätzlich angesprochen, dass bei der Maßnahme 7 – Auslichtung/Verjüngungsmaßnahmen zur Verbesserung des Kaltluftabflusses – in der Privatwaldabteilung von Pharmaserv (127-jähriger Buchenbestand mit beigemischten gleichaltrigen Kiefern) zu berücksichtigen sei, dass der betreffende Waldbestand faktisch Erholungs-, Klima- und Bodenschutzfunktion erfüllt.

Externe

Kompensationsflächen/Maßnahmen:

Der Umbau von Fichtenbeständen in Laub-/Mischwaldbestände an der Westflanke des Hinkelbachtals wäre als Ausgleichsmaßnahme nur anererkennungsfähig, wenn eine deutliche Aufwertung damit verbunden sei. Diese betreffenden Fichtenbestände gehören zu der Privatwaldabteilung von Pharmaserv. Auch hierbei wird auf die Bestimmungen des § 11 Hess. Forstgesetz verwiesen, da die Bestände ein Alter von 35-45 Jahren aufweisen würden.

Nadelholzbestände unter 50 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren auf weniger als 40 Prozent des Vorrats herabzusetzen. Ausnahmen können durch die Obere Forstbehörde zugelassen werden, wenn die Absenkung aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig ist. Das Verbot gilt nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Ausgleichsregelungen des BNatSchG werden vorliegend auf das Baugesetzbuch verwiesen: Nach § 18 BNatSchG "Verhältnis zum Baurecht" ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Festsetzung zur Maßnahme 7 (Festsetzung Ziff. 10.9.7) zielt auf eine Verbesserung der Durchlüftungssituation des Talzuges und wurde auf Grundlage entsprechender klimagutachterlicher Empfehlungen getroffen. Diese Verjüngungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der angesprochenen Wohlfahrtsfunktionen gem. der waldbaulichen Bestimmungen durchzuführen sein.

Zur Anwendung der Kompensationsverordnung (KV) in der Bauleitplanung siehe Kap. 3.3.2.2 der Umweltprüfung (UP). Dem ist hinzuzufügen, dass die Fristen für die Erreichung der Ausgleichsziele in der Bauleitplanung nicht dem eng gefassten Zeithorizont nach der KV unterworfen sind. Auch die Umsetzung der zulässigen Eingriffe nach dem B.-Plan sind nicht terminierbar. Mit dem Waldumbau wird das Ziel verfolgt, möglichst synchron zu den Bauentwicklungen auch die Ausgleichskapazität zu entwickeln.

Wenn in der Bilanzierung die jeweiligen Zielzustände benannt werden, gilt das sowohl für die Eingriffs- wie auch für die Ausgleichskategorien. Dieser Sachverhalt wird in der Umweltprüfung bereits in der Spalte "Buchenmischwald" der Tabelle 12 "Werte für die Biotoptypen - nach Grünordnung" der UP im Klammertext erläutert:

"... angesetzt wird hier der Zielzustand, da einerseits die Umsetzung des Waldumbaus zeitnah erfolgen soll und andererseits nur eine längerfristige Umsetzung der Inhalte der Angebotsplanung geplant ist, so dass

<p>b)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung noch auf das Hess. Forstgesetz Bezug genommen wird. Dieses ist seit 2013 durch das Hess. Waldgesetz (HWaldG) abgelöst worden.</p>	<p><i>große Zeiträume zwischen Umsetzung des Ausgleichs und des Eingriffs anzunehmen sind.“</i></p> <p>Hinsichtlich der Aussagen zu den Fichtenbeständen der Privatwaldabteilung wird auf die oben stehende Abwägung „zum Fichtenbestand“ verwiesen. Die Stadt sieht demnach kein Genehmigungserfordernis.</p> <p>zu b)</p> <p>In den Planunterlagen werden die Verweise auf das ehem. Hess. Forstgesetz durch das nun rechtskräftige Hess. Waldgesetz (HWaldG) ersetzt.</p> <p>Durch diese Klarstellungen wird die Plankonzeption nicht berührt.</p>
<p>5) HessenMobil Schreiben vom 08.07.2015</p> <p>a)</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 12.10.2011 wird nochmals verwiesen. Darin wird aufgeführt, welche Auswirkungen die Erhöhung der Parkplatzmöglichkeiten im Ludwigsgrund auf die Einmündung der L 3092 haben.</p> <p>b)</p> <p>Im beiliegenden Verkehrsgutachten kommt man zu dem Ergebnis, dass durch die im Bebauungsplan festgesetzte Kapazitätserhöhung des Parkplatzes die Umgestaltung der verkehrlichen Erschließung erforderlich wird. Aus den Bebauungsplanunterlagen würde nicht hervorgehen, welche verkehrsgerechte Lösung hierzu – Ausgestaltung des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage bzw. die Umgestaltung zu einem Kreisell – umgesetzt werden soll. Diesbezüglich sollte eine Abstimmung vorab erfolgen.</p> <p>c)</p> <p>Kostenträger einer solchen Umgestaltung der verkehrlichen Erschließung wäre die Stadt Marburg. Es wäre diesbezüglich mit HessenMobil eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>zu a)</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 12.10.2011 aufgeführten Hinweise wurden berücksichtigt bzw. betreffen die Ausführungsebene. Dies ist durch die Erstellung des Verkehrsgutachtens und die Übernahme der Ergebnisse in der Begründung geschehen.</p> <p>zu b)</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Kap. 3.7.1 dargelegt, dass die Stadt Marburg die genaue Ausgestaltung des Knotenpunktes prüfen und mit HessenMobil abstimmen wird. Da ein Umbau des Knotenpunktes spätestens nach Errichtung von 350 zusätzlichen Stellplätzen erfolgen muss, wird bis dahin die Abstimmung erfolgen.</p> <p>zu c)</p> <p>Die Kosten für den Umbau des Knotens werden, gem. entsprechend lautender Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag, durch die Pharmaserv GmbH & Co. KG als Veranlasser der Maßnahme übernommen. Die für den Umbau nötige Verwaltungsvereinbarung ist durch den Vorhabenträger einzuholen.</p>
<p>6) Stadtwerke Marburg Schreiben vom 22.07.2015</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet verschiedene Leitungen vorhanden sind, die zu berücksichtigen seien. Des Weiteren sei bei der Abwasserentsorgung das Trennsystem anzuwenden.</p>	<p>Der Verlauf der bestehenden Wasserleitungen mit Schutzstreifen wird in der Planzeichnung aktualisiert und der Verlauf der Gas HD-Leitung ergänzt. In Bezug auf das Trennsystem wird auf die Stellungnahme zum Regierungspräsidium - kommunales Abwasser - verwiesen.</p>
<p>7) EnergieNetz Mitte GmbH Schreiben vom 25.06.2015</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Stromleitungen, die in ihrer Lage bestehen bleiben müssen, befinden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Stromversorgung werden in der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 5.5, ergänzt. Diese Hinweise betreffen die nachfolgende Ausführungsebene. Insofern wird die Bebauungsplankonzeption hierdurch nicht berührt</p>
<p>8) Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMV) Schreiben vom 25.06.2015</p> <p>a) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Haupt- und Zubringerleitungen mit Bauwerken sowie Fernmeldekabel. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Wasserhauptversorgungsleitungen im Bebauungsplan aufzunehmen sind (Punkt 2 der Stellungnahme)</p> <p>b) Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Flächen jeweils 3 m beiderseits der Wasserleitungen als mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen im Bebauungsplan einzutragen sind. Zudem sind zur Lage und Absicherung der Hauptzubringerleitung außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zugunsten des ZMW beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen (Punkt 3 und 5 der Stellungnahme).</p> <p>c) Es wird darum gebeten, als nachrichtliche Übernahme einen Textbaustein aufzunehmen, der die Verbote (keine Bebauung, keine Ablagerungen, keine Anpflanzung, kein Bodenab-/auftrag) in o. g. 6 m breiten Schutzstreifen (jeweils 3 m beiderseits der Rohrachse) benennt (Punkt 4 der Stellungnahme).</p> <p>d) Es wird darum gebeten, eine Leitung, die im Bebauungsplan noch als geplant dargestellt ist, aber mittlerweile schon gebaut wurde, in</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>zu a) Der Verlauf der bestehenden Wasserleitungen mit Schutzstreifen ist in der Planzeichnung aktualisiert bzw. ergänzt worden.</p> <p>zu b) Die Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist nicht erforderlich, da die in der Stellungnahme aufgeführten fachlichen Erfordernisse bereits in einem Gestattungsvertrag zwischen der Pharmaserv GmbH & Co. KG und dem ZMW verbindlich geregelt sind. Insofern besteht auch nicht die Anforderlichkeit weiterer dinglicher Sicherungen (Grunddienstbarkeit o.ä.).</p> <p>zu c) Der Hinweis betrifft die Ausführungsebene und ist in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 6.5.2 ergänzt worden.</p> <p>zu d) Der Verlauf der bestehenden Wasserleitungen mit Schutzstreifen ist in der Planzeichnung überprüft und als Bestand</p>

<p>der Lage anhand der Bestandspläne zu überprüfen und entsprechend im Bebauungsplan anzupassen. Für diese Haupt- und Zubringerleitung soll die textliche Festsetzung 10.9.6 „Entwicklung einer Randeingrünung“ (Maßnahme Nr. 6) im Bereich des Schutzstreifens zurückgenommen werden (Punkt 6 und 7 der Stellungnahme).</p>	<p>gekennzeichnet worden. Er ist aus dem flächenhaften Pflanzgebot (Festsetzung Ziff. 10.9.6) ausgespart.</p> <p>Durch diese Klarstellungen wird die Bebauungsplankonzeption nicht berührt.</p>
<p>9) PLEdoc GmbH Schreiben vom 22.06.2015</p> <p>a) Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren mit detaillierten Planunterlagen zum Neubau des Werkszaunes beteiligt zu werden.</p> <p>b) Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Gasleitung zu keinerlei Einschränkung bzw. Behinderung kommen darf, die die Ausübung notwendiger Arbeiten – wie Überwachung, Wartung oder Reparatur usw. – beeinträchtigen. Dazu würden auch Anpflanzungen zählen. Fäll- und Rodungsarbeiten bedürften der vorherigen Absprache.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>zu a) Der bereits erfolgte Neubau des Werkszaunes berührt nicht den Verlauf der Ferngasleitung inkl. Schutzstreifen.</p> <p>zu b) Aufgrund des Konflikts mit den Anforderungen an die Sicherheit und Zugänglichkeit der Ferngasleitung werden Überschneidungsbereiche aus dem flächenhaft festgesetzten Pflanzgebot (Festsetzung Ziff. 10.9.6) im Bereich des Ludwiggrunds entfernt. Die Hinweise zur Ferngasleitung inkl. Schutzstreifen werden in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 6.5, ergänzt.</p> <p>Durch diese Klarstellungen wird die Bebauungsplankonzeption nicht berührt.</p>
<p>10) Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 28.05.2015</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleiben müssen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird das Kap. 5.5 („Ver- und Entsorgung“) um folgenden Hinweis für die Ausführungsebene ergänzt: „Im Plangebiet befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben muss. Planungs- und Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Philipp-Reis-Str. 4, 35389 Gießen, abzustimmen“.</p>
<p>11) CSL Behring Schreiben vom 24.06.2015</p> <p>Die Aufgabe und Regulierung des derzeitigen großflächigen Mitarbeiterparkplatzes im Norden des Hinkelbachtals wird</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verlegung der Stellplätze aus der Nordspitze des Hinkelbachtals in Gänze in den Bereich Ludwiggrund war schon</p>

<p>als problematisch gesehen. Die Aufgabe des bestehenden Parkplatzes würde eine deutliche Verschlechterung in Bezug auf die weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes bedeuten. Die schnelle und unkomplizierte Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes wäre für sämtliche Standortfirmen von hoher Bedeutung. Die Verknüpfung der Parkplatzerweiterung im Ludwigsgrund mit dem Wegfall der Parkplätze wird als nicht Zielführend für die langfristige Sicherung des Produktionsstandortes gesehen. Auch unter boden- und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten wäre zu klären, ob die Bestanderhaltung des Parkplatzes an der Nordspitze im Hauptwerk mit einer im Gegenzug kleineren Parkplatzlösung im Ludwigsgrund nicht die bessere und damit vorzuziehende Lösung wäre. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die Notwendigkeit des Wegfalls der Parkplatzzflächen nochmals zu prüfen.</p>	<p>elementarer Bestandteil des Site-Masterplanes. Diese Verlagerung ist in den Site-Masterplan aufgenommen worden, da die Privatverkehr die interne Sicherheit der Betriebsabläufe im Werk gefährden. Demgegenüber hat der Bebauungsplan nur eine teilweise Reduzierung der Parkplatzzfläche zum Inhalt. An dieser Teilreduzierung wird weiterhin festgehalten, da sich zum jetzigen Zeitpunkt an den Gründen, die im Site-Masterplan zur Verlagerung der Stellplatzanlage geführt haben, nichts geändert hat. Das sehen auch andere Standortfirmen so. Dies geht aus beiliegenden Schreiben hervor, in denen sie ausdrücklich die Festlegungen des Bebauungsplanes anerkennen. Die naturschutzfachliche Ausgleichsbetrachtung im Bebauungsplan hat ergeben, dass der Rückbau der Stellplätze im Norden des Hinkelbachtals einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert darstellt. Das ist darin begründet, dass die Erweiterung im Ludwigsgrund auf schon versiegelten Flächen stattfindet.</p>
--	---

Alles Weitere kann den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Beteiligung an der Vorlage durch:

FB 6	FD 61		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagen:

- Einwenderschreiben
- Stellungnahmen der Standortfirmen
- Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 24/8
- Bebauungsplan Nr. 24/8 mit Begründung einschl. Umweltbericht mit Arten- und Biotopschutzteil
- Klimagutachten (2-teilig)
- Verkehrsgutachten

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/5352/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 24.01.2017
Antragstellende Fraktion/en: Marburger Linke	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Gesicherte Querungsmöglichkeit Ginseldorfer Weg/Panoramastraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine gesicherte Querungsmöglichkeit ("Zebra-streifen") an der Haltestelle Ginseldorfer Weg/Kreuzungsbereich Panoramastraße zu schaffen (entsprechend der Empfehlung NVP 2015).

Begründung:

Trotz der entsprechenden Empfehlung im NVP gibt es immer noch keine gesicherte Querungsmöglichkeit ("Zebra-streifen") im Waldtal über die abschüssige, äußerst stark befahrene Panoramastraße. Dies gefährdet bzw. benachteiligt insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Kinder.

Nicht nur die Waldtal-Initiative "Zebra-streifen", sondern auch der Ortsbeirat Waldtal hat auf seiner Sitzung im September 2016 diesen Gefahrenbereich mit einer Anfrage zu entschärfen versucht.

Henning Köster
Jan Schalauske

Jonathan Schwarz
Roland Böhm

Elisabeth Kula
Tanja Bauder-Wöhr

E. 28. 2. 2017
zu TOP 6.1
P.



Der Ortsbeirat des Stadtteils Waldtal • 35039 Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Stabstelle 09
Herrn Lothar Sprenger
Markt 1
35037 Marburg

Ortsbeirat des Stadtteils Waldtal

Ansprechpartner:

Ortsvorsteher Gerhard Dziehel
Fuchspaß 14
35039 Marburg
Tel.: 06421 63903
Mobil: 0171 680 60 56
E-Mail: gerd.dziehel@t-online.de

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Freitag im Monat von 18.30 – 19.30 Uhr
im Haus der Burschenschaft oder nach Vereinbarung

Donnerstag, 23. Februar 2017

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Gesicherte Querungsmöglichkeit Ginseldorfer Weg / Panoramastraße

Sehr geehrter Herr Sprenger,

der Ortsbeirat des Stadtteils Waldtal stimmt dem Antrag der Marburger Linken im Kern zu. Dies entspricht dem Beschluss des Ortsbeirates bezüglich der Querung Ginseldorfer Weg / Panoramastraße vom 15.02.2017.

Wir als Ortsbeirat erachten es darüber hinaus als dringend notwendig, dass neben einer langfristigen Lösung, welche laut Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies für das Jahr 2018 geplant werden soll, auch kurzfristige Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den gefährlichen Straßenübergang für die Bewohnerinnen und Bewohner des Waldtals sicherer zu machen.

Eine Übergangslösung sollte bereits im Jahr 2017 geschaffen werden, da der immer mehr werdende Verkehr zu den Lahnbergen eine große Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger darstellt.

Deshalb habe ich mit Herrn Schröder von der Straßenverkehrsbehörde beschlossen, dass wir einen Ortstermin mit allen Beteiligten zeitnah durchführen wollen. Herr Kaiser vom Fachdienst Stadtplanung erklärte sich bereit, die Koordination für das Treffen zu übernehmen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne allen Beteiligten jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Dziehel

Kontakt zur Stadtverwaltung
Anschrift: Rathaus, Markt 1, 35035 Marburg
Telefon: 06421 201-0 **Fax:** 06421 201 1591
E-Mail: stadtverwaltung@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/5365/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 03.02.2017
Antragstellende Fraktion/en: CDU	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion betr. Kreuzungsbereich Auf der Weide / Hirsefeldsteg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, für den zentralen Kreuzungsbereich in der Fahrradstraße Auf der Weide/Hirsefeldsteg ein Konzept / eine Lösung zu erarbeiten, um den dort fließenden Fahrradverkehr zu verlangsamen.

Das Konzept / die Lösung ist bis spätestens Mai 2017 dem Umwelt, Energie- und Verkehrsausschuss vorzulegen.

Begründung:

Der o. a. Kreuzungsbereich wird maßgeblich durch die Anlieger Kindertagesstätte „Auf der Weide“ und dem Marburger Altenhilfezentrum „Auf der Weide“ geprägt. Sowohl die Kinder der Kindertagesstätte als auch die Bewohner der Marburger Altenhilfe und die Besucher beider Einrichtungen sowie die Anwohner sind auf langsam fließende Verkehre angewiesen, um sicher die Kreuzung queren zu können.

Während es für motorisierte KFZs jeglicher Art auf Grund der Enge und der 90o -Kurve schier unmöglich ist mit überhöhter Geschwindigkeit diesen Bereich zu nutzen, fallen Fahrräder und E-Bikes durch überhöhte Geschwindigkeit für diesen Bereich seit Einrichtung der Fahrradstraße vermehrt auf. Insbesondere Fahrräder aus Richtung Hirsefeldsteg nutzen die Erhöhung des Stegs, um eine Geschwindigkeit aufzubauen, mit der eine Einfahrt in den Kreuzungsbereich nicht erfolgen sollte. Auch aus Richtung des Fahrradweges Bückingsdamm wird die lange Gerade der Straße „Auf der Weide“ dazu genutzt (insbesondere von E-Bikes), zu hohe Geschwindigkeit aufzubauen. Die Leidtragenden sind Fußgänger und Anwohner.

Ein entsprechendes Konzept zur Verlangsamung des Verkehrs (idealerweise hier Schrittgeschwindigkeit) aus allen drei Richtungen ist daher geboten.

Joachim Brunnet

Karin Schaffner

Jens Seipp

Manfred Jannasch

Der Ortsbeirat des Stadtteils Südviertel • 35037 Marburg

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Ortsbeirat des Stadtteils Südviertel

Ansprechpartnerin:

Ortsvorsteherin Antje Tietz
 Kämpfrasen 4
 35037 Marburg
 Tel.: 06421 163858
 Mobil: 0151 425 515 59
 E-Mail: an.ti@gmx.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

Datum: 24. April 2017

Antrag des Ortsbeirates Südviertel

Umwandlung der Straße „Auf der Weide“ in eine Spielstraße.

Der Ortsbeirat Südviertel bittet den Magistrat, die jetzige Fahrradstraße "Auf der Weide" im Bereich Hirsefeldsteg bis Frankfurterstr. in eine Spielstraße umzuwandeln.

Begründung:

Die bisherige Verkehrsführung, in der die Straße „Auf der Weide“ als Fahrradstraße gekennzeichnet ist, führt dazu, dass Fahrradfahrer die Straße in voller Breite und z. T. mit hoher Geschwindigkeit befahren.

Gleichzeitig sind die Bürgersteige, insbesondere im Bereich der Brücke über den Mühlgraben so schmal, dass hier keine zwei Menschen nebeneinander Platz finden und es zudem nahezu unmöglich ist, die genannten Engstellen mit einem Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl zu passieren.

Diese Situation wird dadurch kompliziert, dass sich gerade im Bereich dieser Straße sowohl ein Kindergarten als auch ein Altersheim befinden. Für die hier betroffenen Personengruppen gilt, dass sie immer bzw. zumindest oft auf Begleitpersonen angewiesen sind. Diese müssen zwangsläufig auf die „Fahrradstraße“ ausweichen, wodurch es leicht zu Kollisionen mit z. B. Fahrradfahrern kommen kann. Besonders schwierig wird es z. B. ,wenn eine Mutter bzw. ein Vater mit bereits einem Kind an der Hand bzw. einen Kinderwagen schiebend ein weiteres Kind aus dem Kindergarten abholt.

Eine zweite Gefahrenstelle für Fußgänger findet sich im Übergangsbereich des Hirsefeldsteges zur Straße "Auf der Weide". Hier sind die Spuren für Fußgänger und Radfahrer unübersichtlich gestaltet, sodass dieser Abschnitt in ganzer Breite sowohl von Fußgängern als auch Fahrradfahrern genutzt werden. Da die Fahrradfahrer, insbesondere in Fahrtrichtung Frankfurter Straße wegen des hier vorhandenen Gefälles oft besonders schnell unterwegs sind, kann es auch hier leicht zu Kollisionen kommen.

Beide Gefahrenschwerpunkte könnten durch die Umwandlung der Straße "Auf der Weide" in eine Spielstraße entschärft werden. Dafür muss die bisherige Beschilderung als Fahrradstraße entfernt werden und durch entsprechende Schilder mit der Aufschrift Spielstraße ersetzt werden. Damit wäre für alle Verkehrsteilnehmer Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Zur weiteren Klarstellung/Unterstützung könnte man ergänzend in beiden Fahrtrichtungen noch ein Schild mit der Aufschrift Schrittgeschwindigkeit anbringen.

Kontakt zur Stadtverwaltung

Anschrift: Rathaus, Markt 1, 35035 Marburg
Telefon: 06421 201-0 **Fax:** 06421 201 1591
E-Mail: stadtverwaltung@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/5579/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 16.05.2017
Antragstellende Fraktion/en: Marburger Linke	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Naherholungsgebiet Lichter Küppel wiederherstellen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Naherholungsoase Lichter Küppel wieder so hergestellt wird, dass sich die Gäste des Waldes dort wieder wohlfühlen, dazu gehört:

1. Die umgefallenen Bäume und Wurzeln werden beseitigt, so dass etwaige Verletzungen ausbleiben.
2. Die abgebaute Schutzhütte wird wiederhergestellt.
3. Die Unterhaltung einer Grillstelle wird wieder aufgenommen
4. Die noch verbliebenen Bänke und der Tisch bleiben erhalten

Begründung:

Der Lichte Küppel ist ein Naherholungsgebiet, in dem sich Familien, Wanderer und Radfahrer gleichermaßen wohlfühlen. Dieses Gebiet lädt zum Erholen, Entspannen und Entdecken auf wunderschönen verwunschenen Pfaden ein, ein malerischer Wald, der nicht nur Dichter und Märchenerzähler träumend verweilen lässt. Neben heimischen Wildtieren, kann man auch althergebrachte Denkmäler in Form von Hügelgräbern bewundern oder sich einfach an den schönen alten Eichen erfreuen. Mit etwas Glück trifft man auf Rotmilane, Habichte, Waldkauze, Rehe, Wildschweine; sowie andere Bewohner des Waldes und an lichtereren Stellen genießt man tolle Blicke aufs Marburger Schloss. Wer es ein wenig schneller mag, der kommt gut auf den teilweisen geteerten Waldwegen mit dem Rad voran, oder kann sich waghalsig auf die extra ausgewiesenen Mountainbikestrecken „downhill“ stürzen.

Egal, ob zu Fuß-, oder mit dem Rad, auf fast urwaldbelassenen Pfaden in der Natur wandern und vom alltäglichen Stress abschalten ist ein Erlebnis, was gut tut, vielen Erkrankungen vorbeugt und zu dem als gesund eingestuft werden muss, wie passend gerade für die gesunde Stadt Marburg. Warum man ein solches Kleinod so „verkommen“ lässt ist nicht

nachvollziehbar, zumal dieser Wald gleich an mehrere Stadtteile Marburgs anschließt, nämlich Moischt, Cappel, Richtsberg und Schröck.

Hinlänglich ist bekannt, dass der Bedarf an Grillplätzen für Vereinsfeiern, Schulklassen und Familienausflüge etc. sich hoher Beliebtheit erfreut.

Tanja Bauder-Wöhr
Roland Böhm

Renate Bastian
Inge Sturm

Anlagen:

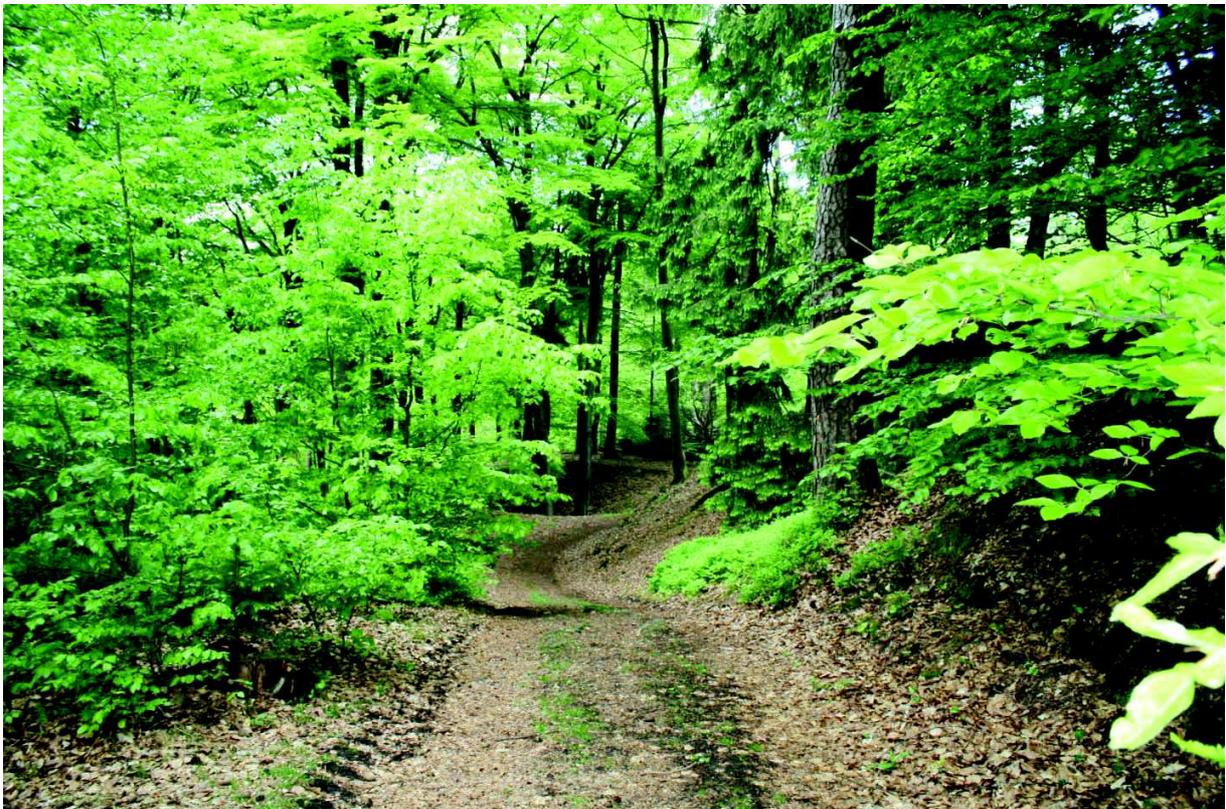
Fotos I und II













**ORTSBEIRAT
CAPPEL**

**SITZUNG AM:
31.05.2017**

**TO.PUNKT
3**

**Betr.: TOP 3 Antrag der Marburger Linke an die Stadtverordnetenversammlung Marburg „Naherholungsgebiet Lichter Küppel wiederherstellen“
Stellungnahme des Ortsbeirates Cappel**

Stellungnahme zur Vorlage des Magistrats vom
Amt

Antrag aus dem Ortsbeirat

öffentliche Behandlung

nichtöffentliche Behandlung

Erläuterungen:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Naherholungsoase Lichter Küppel wieder so hergestellt wird, dass sich die Gäste des Waldes dort wieder wohlfühlen, dazu gehört:

1. Die umgefallenen Bäume und Wurzeln werden beseitigt, so dass etwaige Verletzungen ausbleiben.
2. Die abgebaute Schutzhütte wird wiederhergestellt.
3. Die Unterhaltung einer Grillstelle wird wiederaufgenommen.
4. Die noch verbliebenen Bänke und der Tisch bleiben erhalten.“

Aus der Diskussion über das Für und Wider einer Grillstelle im Wald ergab sich ein gleichlautender Antrag unter Streichung des Punktes 3 „Grillstelle“.

Der ursprüngliche Antrag bekam 1 Ja-Stimme und 8 Nein-Stimmen.

Der zweite Antrag

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Naherholungsoase Lichter Küppel wieder so hergestellt wird, dass sich die Gäste des Waldes dort wieder wohlfühlen, dazu gehört:

1. Die umgefallenen Bäume und Wurzeln werden beseitigt, so dass etwaige Verletzungen ausbleiben.
2. Die abgebaute Schutzhütte wird wiederhergestellt.
3. Die noch verbliebenen Bänke und der Tisch bleiben erhalten.“

wurde mit 7 Ja-Stimmen, 1-Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen

Abstimmung:

STIMMENZAHL		
7	1	1
Ja	Nein	Enth.

Zustimmung

Ablehnung

Kopie

An den

M A G I S T R A T

Amt _____ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

Y. Waller

Ortsvorsteher

r.v. Waller

Schritfführer

69

ORTSBEIRAT	Sitzung am	Tagesordnungspunkt
Marburg-Schröck	01.06.2017	2

Betrifft: **Antrag „Marburger LINKE“ bzgl. Naherholungsgebiet „Lichter Küppel“**

- Stellungnahme zur Vorlage des Magistrats vom Fachdienst
- Antrag aus dem Ortsbeirat
- Öffentliche Behandlung
- Nichtöffentliche Behandlung

Diese Thematik, insbesondere bezüglich der Schutzhütte und Grillstelle, wurde im OBR bereits am 16.01.2014 behandelt und das Ansinnen damals unterstützt.

Inzwischen hat sich die Situation in Folge der ehemaligen Planungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet geändert.

Archäologische, ornithologische sowie tierökologische Gegebenheiten sprechen nun dagegen, in diesem Gebiet Voraussetzungen für größere Menschenansammlungen zu schaffen.

Betreffend Schutzhütte und Grillstelle sieht der OBR aus verschiedenen Gesichtspunkten die Zuständigkeit bei HessenForst.

Aus diesem Grund spricht sich der OBR **mehrheitlich gegen** die Punkte 2. und 3. des Antrags der „Marburger LINKEN“ aus, worüber auch die Abstimmung erfolgte. Die Punkte 1. und 4. finden hingegen Zustimmung.

Abstimmung:

Stimmenzahl		
5	1	1
Ja	Nein	Enthaltung

- Zustimmung
- Ablehnung

Kopie

an den Magistrat

Fachdienst _____ zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung


 Uwe Heuser, Ortsvorsteher


 Dr. Elisabeth Reetz, Schriftführerin

Der Ortsbeirat des Stadtteils Moischt 35043 Marburg-Moischt

An den
Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
Stabsstelle zur Beratung und Betreuung
kommunaler Gremien
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus1 Markt 1
35037 Marburg
Herrn Lothar Sprenger

**ORTSBEIRAT DES STADTTEILS
MOISCHT**

Ansprechpartner:
Ortsvorsteher Horst Mania
Eichgarten 7
35043 Marburg- Moischt
Tel.: 06424/1840
Fax: 06424/924266
E-Mail: horst.mania@t-online.de

Sprechzeiten:
Dienstag, 18.30 – 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung

21.06.2017

**Betr.: Antrag an die Stadtverordnetenversammlung „Marburger Linke“
Naherholungsgebiet Lichter Küppel wieder herstellen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsbeirat Moischt hat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 folgende Anregungen
betreffend des Antrages Marburger Linke getroffen:

1. Die Wege werden von umgefallenen Bäumen und Wurzeln befreit.
2. Die abgebaute Schutzhütte soll wiederhergestellt werden.
3. Die Unterhaltung einer Grillstelle soll nicht wieder aufgenommen werden.
Diese soll optisch beseitigt werden.
4. Die noch verbliebenen Bänke und Tische bleiben erhalten.


Horst Mania

Kontakt

Rathaus: Markt 1, 35037 Marburg
Telefon: 06421 201-0, Fax: 06421 201-591
E-Mail: stadtverwaltung@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de

Bankkonten

Sparkasse Marburg-Bied. 100 104 03 BLZ 533 500 00
Volksbank Mittelhessen 163 751 01 BLZ 513 900 00
Postbank Frankfurt 22 11 – 603 BLZ 500 100 60

Buslinien

Linie 16
Haltestelle Marktplatz

Stabsstelle Kommunale Gremien Büro der Stadtverordnetenversammlung Fachdienst 09	
---	--

Auszug
aus der Niederschrift des
Ortsbeirates Richtsberg
vom 29.06.2017

TO. 6 Anträge

1. Antrag:

Die Marburger Linke hat einen Antrag zur Wiederherstellung der Naherholungsoase Lichter Küppel in die Stadtverordnetenversammlung eingereicht. Siehe Anhang.

Beschluss (mit 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marburger Linke)):

Punkt 1 und 2 wird zugestimmt.

Punkt 3 wird gestrichen und ein Punkt 5 wird hinzugefügt:

5. Es soll geprüft werden ob die Praxis GmbH oder ähnliche Unternehmen eine Verwaltung der Grillstätte übernehmen könnte.

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/5735/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 27.07.2017
Antragstellende Fraktion/en: B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. Beitritt zum Städtenetzwerk Biostädte.de

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Notwendige zu veranlassen, damit die Universitätsstadt Marburg Mitglied im Städtenetzwerk Biostaedte.de wird.

Begründung:

Für die Junisitzung 2016 des Ausschusses für UEV hatte die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen folgenden Antrag (VO /4866/2016) gestellt:

„Der Magistrat wird gebeten, die Vorbereitungen dafür zu erarbeiten, dass die Universitätsstadt Marburg dem Städtenetzwerk Biostädte.de beitrifft.“

Der Antrag wurde in einen Prüf- und Berichtsantrag geändert; in der Niederschrift heißt es:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie und zu welchen Bedingungen die Universitätsstadt Marburg dem Städtenetzwerk Biostädte.de beitreten kann und das Ergebnis nach der Sommerpause vorzulegen.“

Dem geänderten Antrag treten alle Fraktionen bei.

Der Antrag wird in der geänderten Fassung einstimmig zur Annahme empfohlen“

Der Bericht des Magistrats wurde im März 2017 vom Ausschuss für UEV und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis des Berichts zeigt, dass die Universitätsstadt Marburg durch ihr langjähriges umweltpolitisches Engagement bereits viele Aktivitäten verfolgt, die im Städtenetzwerk umgesetzt werden. Eine Aufnahme würde der Universitätsstadt weitere Anreize zur Stärkung des biologischen Landbaus wie auch zur Stärkung einer gesunden Ernährung bieten und wäre nicht mit nennenswerten Kosten verbunden.

(Zum Vorgang: <https://www.marburg.de/allris/vo020.asp?VOLFDNR=14383>)

Hans-Werner Seitz

Dietmar Göttling

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/5742/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 03.08.2017
Antragstellende Fraktion/en:	SPD CDU BfM

Beratungsfolge:		
Gremium Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung	Zuständigkeit Stellungnahme Vorberatung Entscheidung	Sitzung ist Nichtöffentlich Öffentlich Öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und BfM betr. Temporeduzierung Beltershäuser Straße und Sonnenblickallee

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Marburg wird gebeten, gemeinsam mit dem Land Hessen und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf folgende Änderungen zu prüfen und ggf. umzusetzen:

1. Die Beltershäuser Straße erhält ab der Kreuzung Cappeler Straße/Südspange bis zur Kreuzung Sonnenblickallee/Am Köppel eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 60 km/h.
2. Die Sonnenblickallee erhält dort, wo aktuell Tempo 80 km/h gilt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h.
3. Zusätzlich zur Geschwindigkeitsreduzierung zwischen der Einmündung zur Straße „Am Richtsberg“ und der Einmündung zur Großseelheimer Straße in Richtung Lahnberge wird, neben der bereits beschlossenen Vorlage VO/5526/2017 – Querungsmöglichkeit Sonnenblickallee –, ein generelles Überholverbot eingeführt.

Begründung:

Die Beltershäuser Straße, die unmittelbar an Wohnblöcken vorbeiführt, soll aus Gründen der Sicherheit und des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h erhalten. Insbesondere die gefährliche und vielgenutzte Kreuzung Beltershäuser Straße / Im Lichtenholz erfordert dies auf gesamter Strecke.

Die Sonnenblickallee ist eine „außerörtliche“ Straße, die teilweise mitten durch den Stadtteil Richtsberg (Wohngebiet) führt bzw. am Rande des Richtsberg entlang führt. Seit der Fertigstellung der „Südspange“ dient sie als Zubringerstraße auf die Lahnberge und ist hierdurch noch stärker befahren als zuvor. Hier gilt aktuell eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80

km/h, die reduziert werden soll, um Sicherheit und Lärmschutz zu gewährleisten. An vier Straßeneinmündungen, die zum Richtsberg führen, wird die Geschwindigkeit auf Tempo 60 km/h reduziert. An zwei Stellen, Höhe der Straßen „In der Badestube“ und „Berliner Straße“, jeweils nur in ein Richtung.

Zwischen der Einmündung „Am Richtsberg“ und der Einmündung zur Großseelheimer Straße in Richtung Lahnberge ist ein sicheres Überholen in keine der beiden Richtungen möglich, da die Strecke hierfür zu kurz ist. Es soll daher dort ein Überholverbot eingerichtet werden.

In mehreren Ortsbeiratssitzungen und Bürgerversammlungen wurde auf diese Umstände hingewiesen. Weil die Sonnenblickallee keine stadteneigene Straße ist, wird darauf hingewiesen, dass hier beim Land Hessen bzw. dem Landkreis Marburg-Biedenkopf die Zuständigkeiten liegen.

Erika Lotz-Halilovic
Bettina Böttcher
Dr. Fabio Longo

Joachim Brunnet
Karin Schaffner
Jens Seipp

Andrea Suntheim-Pichler
Roland Frese

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: VO/5738/2017		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	03.08.2017	
Dezernat:	II		
Fachdienst:	69 - Umwelt- und Naturschutz, Fairer Handel und Abfallwirtschaft		
Sachbearbeiter/in:	Friedrich, Jochen		
Beratungsfolge:			
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich	

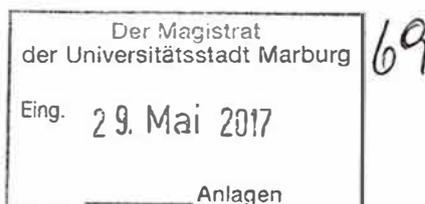
Anregung zur Umweltzone sowie kommunale Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr wird gebeten, die beiliegende Anregung eines Bürgers zur Umweltzone in Marburg sowie die Erwiderung des Oberbürgermeisters Dr. Spies zur Kenntnis zu nehmen.

Dr. Kahle
Bürgermeister

An: Oberbürgermeister
 Dr. Thomas Spies
 Rathaus
 35037 Marburg



Btr: Umweltzone

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Spies,

Die Stickoxid-(NO_x)-Konzentration in vielen deutschen Städten ist zu hoch und gesundheitsgefährdend. Ein erheblicher Anteil dieser NO_x stammt aus Dieselabgasen.

So begründete auch Sie folgerichtig, in einem Presseartikel, die Einrichtung einer Umweltzone in Marburg mit dem Hauptziel, die NO_x-Konzentration zu senken. Das daraus resultierende Fahrverbot gilt für alle Dieselfahrzeuge, die die Grenzwerte der Euro 4 nicht einhalten. Die Entscheidung für diesen Schritt wurde sicher im besten Glauben an die Einhaltung der Grenzwerte getroffen.

Tatsächlich aber sind die Schadstoffausstöße im realen Betrieb um ein Vielfaches höher als die zugelassenen Werte. Dies betrifft nicht nur Fahrzeuge von VW, sondern auch der übrigen Hersteller. Ob, wie und wann eine Um/Nachrüstung der betroffenen Fahrzeuge ist völlig offen.

Um hier Klarheit zu schaffen, hat das Bundesumweltamt in einem aufwändigen Messprogramm einen repräsentativen Querschnitt von Dieselfahrzeugen hinsichtlich ihres Stickoxidausstoßes gutachterlich untersuchen lassen. Es handelte sich um Fahrzeuge verschiedener Hersteller, Typen und Baujahre.

Die Untersuchung lieferte folgendes Ergebnis:

Schadstoffklasse	Bauzeit	Grenzwert(mg/km)	tatsächlicher Wert(mg/km)
Euro 3	bis 2001	500	803
Euro 4	2001-2006	250	674
Euro 5	2006-2015	180	906
Euro 6	ab 2015	80	507

Die meisten der zurzeit zugelassenen Fahrzeuge gehören der Euro 5 an. Das gerichtsfeste Messergebnis macht deutlich, dass das Kriterium der Umweltzone Fahrzeugen mit höherem Stickoxid-Ausstoß die Zufahrt gestattet, während älteren Fahrzeugen mit besseren Werten diese verboten ist. Dies hat die logische Konsequenz, dass die Beibehaltung der Umweltzone zu einer unnötig hohen NO_x-Konzentration führt und das angestrebte Ziel konterkariert.

Dieser Sachverhalt trifft natürlich nicht nur für die Umweltzone in Marburg sondern auch für andere Umweltzonen in Deutschland zu. Er erklärt auch warum die Einführung von Umweltzonen bisher zu keinen Verbesserung der Stickoxid-Probleme geführt hat. Dieser Sachverhalt wird zurzeit in aller Tiefe noch nicht öffentlich, dies wird aber sicher nicht so bleiben.

Die verantwortlichen Automobilhersteller haben durch ihr Vorgehen nicht nur die Öffentlichkeit im Allgemeinen sondern auch die kommunalen Entscheidungsträger im Besonderen getäuscht.

Das Vertrauen der Marburger Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen und die Entscheider zu stärken und zu erhalten sollte der Magistrat ein Zeichen setzen und zeigen das man zumindest auf kommunaler Ebene in der Lage ist auf die Erkenntnisse aus dem Abgasskandal zu reagieren.

Um den Schaden zu begrenzen, sollte die Umweltzone ausgesetzt, und die bisher eingekommenen Bußgelder aus diesem Bereich zurückgezahlt werden.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung:

Mit freundlichem Gruß

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ FD 69 ♦ 35035 Marburg

DER MAGISTRAT

Fachdienst: Umwelt- und Naturschutz,
Fairer Handel, Abfallwirtschaft
Dienstgebäude: Barfüßerstraße 50
Auskunft erteilt: Herr Jochen Friedrich
Telefon: 06421 201-1405
Telefax: 06421 201-1406
E-Mail: umwelt@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 10 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
01 / 69 Friedrich

Datum
2017-06-20

Ihre Anregung zur Umweltzone in Marburg

Sehr geehrter Herr _____,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an den lokalen Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung in den Städten.

Wie Sie in Ihrem Schreiben ausführen, zählt auch die Universitätsstadt Marburg zu einer der deutschen Städte, in denen in den letzten Jahren die zulässigen Grenzwerte für den Jahresmittelwert der Stickoxidbelastung ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3/\text{Jahresmittel}$) an den Luftmessstationen überschritten wurden (Messstation Universitätsstraße: 2013: $45,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$; 2014: $44,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$; 2015: $47,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$; 2016: Wert liegt noch nicht vor).

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Januar 2016 die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Gebiet Mittel- und Nordhessen (mit dem Teilplan Marburg) aufgestellt. Hierin sind die lokalen Maßnahmen der Kommunen aufgeführt. Der aktuelle Luftreinhalteplan ist auf der Internetseite <https://umweltministerium.hessen.de> aufgeführt, kann auch auf unseren lokalen Seiten zur Luftreinhaltung eingesehen und geladen werden: <https://www.marburg.de/luft>.

Hier sind auch die weiteren lokalen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft aufgeführt.

Prüfung von Umweltzonen

Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität in den Städten kommen verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Betracht. „Umweltzonen“ stellen einen erheblichen Eingriff in das Verkehrsgeschehen und die Freiheit des Einzelnen, sein Fahrzeug uneingeschränkt nutzen zu können, dar. In diesen Fällen ist es von besonderer Bedeutung, dass ihre Umsetzung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit geschieht.

Die Universitätsstadt Marburg hat dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei der Aufstellung des Luftreinhalteplans für das Gebiet Mittel- und Nordhessen, Teilplan Marburg, neben vielen lokalen Maßnahmen auch die Einführung einer „Grünen Umweltzone“ Marburg als einen Beitrag zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorgeschlagen.

Aus den Messwerten und Berechnungen zur Wirksamkeit einer Umweltzone hat das Ministerium abgeleitet, dass mit der Ausweisung einer Umweltzone eine Absenkung der NO₂ Werte erreichbar sein kann. In Kombination dieser Maßnahme mit den weiteren lokalen Maßnahmen wird dazu beigetragen, der Grenzwertüberschreitung zum Schutz der menschlichen Gesundheit schnell entgegen zu treten. Die Abgrenzung der Umweltzone sollte zur Sicherstellung einer bestmöglichen Wirksamkeit weiträumig erfolgen. Seitens der Universitätsstadt Marburg wurde daher vorgeschlagen, die Innenstadt von Marburg ab den Einfallstraßen in eine Ausweisung der Umweltzone aufzunehmen. Die Umweltzone wurde als sogenannte „grüne Zone“ festgelegt und erlaubt die Einfahrt nur für Fahrzeuge mit grüner Plakette. Angeordnet wurde die „Grüne Umweltzone“ laut der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Mittel- und Nordhessen, Teilplan Marburg, zum 01.04.2016. Die Anordnung erfolgte über die Straßenverkehrsbehörde der Universitätsstadt Marburg.

Die Wirksamkeit der „Grünen Umweltzonen“ wird durch die bekannt gewordenen Manipulationen der Steuerungssoftwares an vielen derzeit mit einer grünen Plakette gekennzeichneten Dieselfahrzeugen vermutlich leider deutlich verringert. Dies haben Sie in Ihrem Schreiben auch deutlich gemacht. Dennoch kann die Universitätsstadt Marburg die Umweltzone nicht einfach aussetzen, da die Anordnung selbst vom Land Hessen erfolgt. Wir bedauern es sehr, dass derzeit noch Fahrzeuge mit grüner Plakette gekennzeichnet sind, die die vorgeschriebenen Werte im Praxisbetrieb – und damit auf unseren Straßen – nicht einhalten. Diese Situation kann eine Kommune aber nicht beeinflussen – hier ist die Politik und das Bundesministerium für Verkehr gefordert.

Was kann helfen?

Die Forderung vieler Umweltverbände nach Einführung einer weiteren Plakette – der Blauen Plakette – ist nach unserer Einschätzung verständlich und hilfreich.

Die Anforderungen für die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit einer Blauen Plakette werden seitens der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und einiger Umweltverbände in die Diskussion gebracht. Nach den Vorschlägen der Deutschen Umwelthilfe sollen demnach nur folgende Fahrzeuge eine Blaue Plakette erhalten können:

- Elektro-Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor
- Benzin-PKW ohne Direkteinspritzung ab Euro 3
- Benzin-PKW mit Direkteinspritzung ab Euro 6 b
- CNG/LPG-Fahrzeuge als PKW, LKW und Busse ab Euro 3

- Diesel-PKW und leichte Diesel-Nutzfahrzeuge mit nachgerüsteter DeNO₂-Technik, sofern diese die NO_x-Werte der Euro 6 einhalten
- Diesel-LKW und Busse über 2,61 t mit nachgerüsteter DeNO₂-Technik, sofern diese die NO_x-Werte der Euro 6 einhalten

Derzeit gibt es in Deutschland aber noch keine gesetzlichen Vorgaben, welche Fahrzeuge eine Blaue Plakette bekommen können, daher ist die oben aufgeführte Liste denkbar, aber sicher nicht abschließend. Seitens des

Bundesverkehrsministeriums werden diese Pläne nach unserem Kenntnisstand auch nicht forciert.

Auch wenn die „Blauen Umweltzonen“ derzeit nicht umsetzbar sind, stellt sich in den Kommunen die Frage, welche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung ergriffen werden können.

Nach unserer Ansicht stellt die Blaue Plakette eine wichtige Voraussetzung die Ergreifung lokal wirkende Maßnahmen dar. In diesem Sinne schließen wir uns den Aussagen von Maria Kreuzberger, Präsidentin des Umweltbundesamtes, an, die ausführt:

„Es kann aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht akzeptiert werden, dass die Kommunen keine Handhabe haben, um beispielsweise Dieselaautos mit hohem Ausstoß aus den belasteten Innenstädten auszuschließen. Deutschland ist auch gegenüber der EU verpflichtet, für saubere Luft in den Städten zu sorgen. Dazu kann die Blaue Plakette einen wichtigen Beitrag leisten. Die Kommunen brauchen eine bundeseinheitliche Regelung, die festlegt, wer die Blaue Plakette bekommt und wer nicht. Schließlich geht es darum, die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.“

(aus: Pressemitteilung des Umweltbundesamtes vom 31.01.2017, siehe :

<http://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/luftqualitaet-2016-stickstoffdioxid-weiter>)

Die Einführung einer Blauen Plakette alleine stellt bereits ein wichtiges Signal an die Fahrzeughersteller dar, dass sie umwelt- und gesundheitsfreundlichere Fahrzeuge herstellen. Auch die Bevölkerung verfolgt die Diskussion. Spätestens mit Bekanntwerden der Diesel-Manipulationen ist ein Umkehren der Kaufausrichtung erkennbar. Abzulesen an den drastisch einbrechenden Preisen für Dieselfahrzeuge. Die Einführung der Blauen Plakette würde demnach unmittelbar am Markt wirksam und insbesondere die Kaufentscheidung zugunsten von Elektrofahrzeugen oder anderen umweltfreundlichen Fahrzeugen bewirken.

Die Universitätsstadt Marburg führt auf eigene Initiative daher seit Jahren eine Umstellung des kommunalen Fuhrparks durch. Von den derzeit in der

Verwaltung eingesetzten 38 Fahrzeugen sind 18 reine Elektromobile, zusätzlich werden 2 Hybridfahrzeuge eingesetzt. Zusätzlich setzt die Stadtverwaltung Car-Sharing Fahrzeuge sowie Fahrräder und Elektro-Fahrräder ein.

Ob eine Blaue Plakette tatsächlich als lokales Instrument eingesetzt würde, ist derzeit offen. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die Luftqualität bis dahin durch unsere anderen lokalen Maßnahmen sowie durch die Grüne Umweltzone noch nicht zu einer deutlichen Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung und Einhaltung des Grenzwertes geführt haben. In diesem Fall sind weitere Maßnahmen notwendig – die Ausweisung einer Blauen Umweltzone an besonders belasteten Straßen ist dann eine denkbare Option, die wir sicher prüfen werden.

Wir erlauben uns Ihr interessantes Schreiben dem Umweltausschuss zur Kenntnis zu geben und hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen zu haben. Wir freuen uns, wenn wir die Ergebnisse Ihrer Befragung bekommen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister